

Intelligenz-

für die Oberamts-

Blatt

Bezirke

Nagold, Freudenstadt,

Nr. 17.

Dienstag,



Horb und Herrenberg.

1832.

28. Februar.

Mit Allerhöchster Genehmigung.

Im Verlag der J. W. Vischer'schen Buchdruckerei.

Verfügungen der Königlichen Bezirks- Behörden.

Oberamt Nagold.

Nagold. Die von den Ortsvorständen schon im Mai 1830 eingeforderten Notizen, über die steuerartigen Gefälle, welche derzeit noch an Gutsherrschaften entrichtet werden, sind zwar eingekommen, aber nicht immer so ausgefertigt, daß der Zweck der Notizensammlung, die vollständige Erhebung aller in die befragte Kategorie gehörigen Gefälle, erreicht ist, denn einzelne Ortsvorstände glaubten, es handle sich nur von Abgaben, welche auf den Gemeinden lasten, und wieder andere hielten dafür, nur gewisse Abgaben müßten erwähnt werden, und ließen andere, ebenfalls hierher gehörige, unberührt etc. Man ist daher veranlaßt worden, diese Notizen neuerdings zu sammeln, damit sie aber vollständiger gegeben werden, erhalten die Ortsvorstände folgende Anweisungen und Belehrungen.

Die Gefälle sind nach dem hier angehängten Formular zu verzeichnen. Die Ortsvorsteher ersuchen aus demselben was in die erste und zweite Rubrik aufzunehmen ist,

und es wird zur Rubrik 1 nur noch bemerkt, daß zu den Standes- oder Grund-Herrschaften, auch Gemeinde- und Stiftungspflegen zu zählen sind, wenn an solche Abgaben der Königl. unten näher bezeichneten Art, entrichtet werden müssen, keineswegs aber die Staats-Verwaltung (Kameralamt) wenn sie gleich ebenfalls gefällberechtigt ist, zur 2ten Rubrik aber wird angesetzt, daß unter den Pflichtigen nicht nur Gemeinden verstanden seien, sondern daß auch die Namen der Einzelnen aufgeführt werden müssen, wenn sie Gefälle zu entrichten haben.

Die dritte Rubrik, „Titel der Abgaben“ hat die namentliche Bezeichnung der Gefälle zu enthalten. Da anzunehmen ist, daß manche Gefäll-Gattungen bei der ersten Aufnahme ganz übergangen worden sind, so werden die gewöhnlich vorkommenden hier aufgeführt. Es gehören hierher: Hoheits- und vogteiliche Gefälle.

A. Steuern.

- 1) Beden, im gemeinen Sprachgebrauche (aber nicht in Lagerbüchern, wo sie immer als Steuer oder Beden aufgeführt sind) Kellereisteuern genannt;
- 2) beim Verkaufe herrschaftlicher Güter angedungene, fest bestimmte Steuern;

Unterzeich-

trag
Majer.
ts Nagold.
dem Unter-
heiligenpflege
ache Verfst-
en parat.
m b a ch,
leger.

isch, und

2.
15 fl. 40 fr.
6 fl. 30 fr.
4 fl. 6 fr.
fl. — fr.
fl. — fr.
fl. — fr.
fl. — fr.
reife.

7 fr.
6 fr.
5 fr.
— fr.
8 fr.
7 fr.
4 Pfund 14 fr.
6 Loth.

arkem Blatt-
beinahe mit
er liegen.
Kerl was
aufbaut.“

f.
Verschwender,
? Der Ver-
kann ich im-
mehr habe.

c) Häusersteuern, Steuern vom Rauch, als: Rauchhaber-, Rauchhühner-, Zoll- und Rauchhaber-, später Bauconcessionszins genannt;

d) Gewerb-Recognitionzins.

B. Vogteilige Gefälle.

a) Aus der ehemaligen Schutz- und Schirm-Herrschaft; Schutz- und Schirm-Gelder, Vogtgeld, Vogtfrüchte, Vogthühner etc.

b) Aus der Gerichts-Herrschaft; Speisung etc.

C. Gefälle verschiedener Art, die auf keinen privatrechtlichen Ursprung zurückgeführt werden können, als:

Rindfleischgeld, Marktgeld, Aufzug- und Hochzeitgelder, Hausgenossengeld, Söldnergeld, Sitzgeld, Bankzins, Stuchgeld, Higgeld, Bahnwartgeld, Waidrente, Pfingstkläse, Ackerbaugeld, Kuhmiete, Küchengeld, Schmalzgült, Huthaber, Mädergeld, Feuerfchilling, Kaufhaber, Schloss- und Hältengeld, Gastgebzulden, Leiblegens, Fäuchertgeld, Miethheller, Feuerhaber, Marschallensfund etc.

Die Rubrik 4 spricht deutlich aus, was in sie aufzunehmen ist.

Die Rubrik 5 sind vollständige Lagerbuchs- und Rechnungs-Auszüge, so weit solche über die Entstehung und die Geschichte der erwähnten Abgaben bestimmte Aufklärung geben, desgleichen Abschriften von den etwa hierüber vorhandenen Vertrags-Urkunden und Zusammenstellungen der allensälligen weitem Anzeigen über die Thatsachen, die dabei in Betracht kommen, namentlich über die Gegennutzungen, für welche die Abgaben etwa entrichtet werden, oder über die Leistungen von denen die Gefällspflichtigen etwa dagegen bereit sind, anzuschließen, da diese zu Beurtheilung der rechtlichen Natur der Abgaben nöthig sind.

Bei diesen Auseinandersetzungen erwartet man nun, daß die Ortsvorstände die Nothigen vollständig abgeben werden und sieht ihnen in längstens 3 Wochen entgegen.

Den 22. Februar 1852.

K. Oberamt.

Das Formular in welches sie zu bringen sind, ist folgendes:

Name der Standes- oder Grundherrschaft.	Benennung der Pflichtigen.	Titel der Abgabe.	Betrag der Abgabe.				Beweis-Documente.
			Geld.	Statte Früchte.	Dinkel.	Haber.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	

Na gold, Freudenstadt. Unerachtet den sämtl. Ortsvorständen unterm 21. April 1851 (Int. Bl. Seite 139) genaue Vorschrist gegeben worden ist, auf welche Weise die jährlichen Verzeichnisse über gefallene Fohlen und vorhandene, zur Nachzucht taugliche Stutten zu fertigen seyen, so hat sich bei Fertigung des Haupt-Verzeichnisses vom Jahr 1851 doch gezeigt, daß

viele Ortsvorsteher die Verzeichnisse nicht mit derjenigen Genauigkeit ausgefertigt übergeben haben, wie man dies zu erwarten berechtigt war, und man sucht sich deswegen, und um den, durch solche Nachlässigkeiten nöthig werdenden, sehr Zeitraubenden Erörterungen zu begegnen, veranlaßt, den sämtlichen Ortsvorstehern zu eröffnen, daß man, wenn etwa wieder die oben erwähnte Vor-

Schrift nachfolgend vorstehende Aufzeichnung Mai d... So... tigten Jahre, Fohlen patentfähig führt der anstammend Wichtig Beschaffen den m... Zahl je... chen U... Art for... Es... vorstän... schälere... hemme... wie es... rend an... mer de... auf die... welche... ler, ode... ler, mi... verschaf... welche... tung il... gehörig... fere un... einzufö... ren The... bezucht... theils g... ungewe... erkannt... hältnis... ten nich... Orten d... Allgeme

schrift nicht ganz genau befolgt würde, un- nachsichtlich mit Strafe gegen diejenigen Orts- vorsteher verfahren müßte, welche es an Aufmerksamkeit fehlen ließen. Die Einsen- dung der Verzeichnisse hat wieder am 1. Mai d. J. zu geschehen.

Sodann hat sich auch, nach dem gese- rigten Haupt-Verzeichniß, in dem letzten Jahre, eine nicht unbedeutende Zahl von Fohlen herausgestellt, welche als von nicht patentisirten Hengsten abstammend aufge- führt wurden, und da außerdem die Zahl der angeblich von patentisirten Hengsten ab- stammenden Fohlen so groß ist, daß deren Wichtigkeit im Vergleich zu den ausgestellten Beschäl-Patenten nothwendig bezweifelt wer- den muß, so läßt sich annehmen, daß die Zahl jener Fohlen noch größer ist, und daß der Unfug der Winkel-Beschälerei in man- chen Orten, noch immer auf eine auffallende Art fortgetrieben wird.

Es ist deswegen unerläßlich, daß die Orts- vorstände, jede Gelegenheit, der Winkelbe- schälerei auf die Spur zu kommen und ihr hemmend entgegen zu treten, benützen, so wie es sich auf der andern Seite fortwäh- rend angelegen seyn zu lassen, die Eigenthü- mer der zur Nachzucht tauglichen Stutten auf die Vortheile aufmerksam zu machen, welche sie durch Benützung der Land-Beschä- ler, oder wenigstens der patentisirten Beschä- ler, mittelst Erzeugung schönerer Fohlen sich verschaffen können, und besonders Diejenige, welche aus bloßer Sorglosigkeit die Begat- tung ihrer Stutten dem Zufall überlassen, gehörig zu belehren und ihnen für das Bes- sere und Nützlichere mehr Empfänglichkeit einzufößen. Als eine Ursache der geringe- ren Theilnahme für die Züchtung der Pfer- dezucht und des noch bestehenden Vorur- theils gegen die Landbeschäler-Anstalt ist die unzumuthige und fehlerhafte Behandlung erkannt worden, in deren Folge eine ver- hältnißmäßig nicht geringe Zahl von Stut- ten nicht trüchtig werde, indem in manchen Orten das Ergebniß der Zeugungsfälle, im Allgemeinen hinter aller Erwartung geblie-

ben ist, während es in andern Gemeinden, als sehr günstig sich darstellte und durch die gleichen Hengste sämtliche Stutten dieser Gemeinden belegt wurden.

Es ist eben daher weniger zu verwun- dern, daß der an sich nicht begründete Vor- wurf der Unfruchtbarkeit der Land-Beschäler noch so häufig vernommen wird und es muß hierin für die Ortsvorsteher eine weitere Aufforderung liegen die örtlichen Hindernisse und Vorurtheile zu erforschen und diese auf jede geeignete Weise zu beseitigen zu suchen, und es werden dieselben erinnert, auf die dießfalligen Belehrungen, die ihnen vom Land-Oberstallmeister ertheilt werden, zu ach- ten, damit der so wichtige Zweig der Natio- nal-Oekonomie immer mehr derjenigen Verbollkommnung zugeführt werde, deren er nach allen Wahrnehmungen wohl fähig ist.

Man versieht sich zu den Ortsvorständen, daß sie hienach das Weitere besorgen, und so viel an ihnen ist, zu Erreichung des vor- gesteckten Zwecks mitwirken werden.

Den 22. Februar 1832.

K. Oberämter.

I s e l s h a u s e n, Gerichts-Bezirks Nagold. [Gläubiger Anruf.] Um den erzielten Haus-Kauffchilling des Chris- tian Käufer Bürgers von hier, früher Dienstknecht auf der Post in Nagold, gehörig verweisen zu können, werden alle diejenigen, welche eine rechtmäßige For- derung an denselben zu machen haben, hiemit aufgefordert, solche binnen 30 Tagen bei dem Schultheißenamt in Iselehausen schriftlich und mit den nö- thigen Beweis-Mitteln versehen — an- zuzeigen, im Unterlassungsfall hat jeder den hieraus entspringenden Nachtheil sich selbst zuzuschreiben.

Den 18. Febr. 1832.

Gemeinderath.



Schloß Schwandorf, Oberamts Nagold. [Holz-Verkauf.] Mittwoch den 7. März l. J. Vormittags 9 Uhr werden von unterzeichneter Verwaltung

50 Stücke Bauholz im öffentlichen Aufstreich gegen gleich baare Bezahlung verkauft. Allenfallige Kaufs-Liebhaber wollen sich deshalb an gedachtem Tag und Stunde dahier einfinden.

Den 24. Febr. 1832.

Freiherrl. von Kechler'sche Debitmasse-Verwaltung Maier.

Garrweiler, Oberamts Nagold. [Diebstahls-Anzeige.] In der Nacht vom 23. auf den 24. d. M. wurde Christian Schleich dem Aeltern, in seinem Waschhaus sein kupferner Brantwein-Brennhafen, ungefähr 4 Zmi haltend nebst dem Huth ausgerissen, und entwendet.

Alle amtliche Stellen werden nun deshalb gebeten, zur Entdeckung des Thäters gefälligst mitzuwirken.

Den 25. Febr. 1832.

Schultheiß Traub.

Außeramtliche Gegenstände.

Altenstaig Stadt. [Geld auszuleihen.] Bis nächst Georgii sind bei dem Unterzeichneten gegen gesetzliche Versicherung Pflegschafts-Gelder zum Ausleihen parat.

Den 20. Febr. 1832.

Stadtrath Klemm.

Unterwaldach, Stabs Crespach, Oberamts Freudenstadt. Da mein Sohn

Christian Rath fortfährt, Schulden auf meinen Namen zu contrahiren, sich dem Müßiggang und der Wöllerei ergibt, so erkläre ich hiemit öffentlich, daß ich für denselben von der Stunde an Niemanden wer ihm borge, irgend eine Zahlung mehr leiste, und warne das Publikum vor diesem Taugenichts.

Den 21. Febr. 1832.

Johann Georg Rath. Bäcker.

Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und Brod-Preise.

In Nagold,

den 25. Februar 1832.

Dinkel 1 Schfl.	8fl. —kr.	7fl. 40kr.	7fl. 20kr.
Verkauft wurden:			40 Scheffel.
Haber 1 —	4fl. 30kr.	4fl. 20kr.	4fl. 15kr.
Verkauft wurden:			6 Scheffel.
Gersten 1 —	12fl. —kr.	11fl. 48kr.	11fl. 40kr.
Verkauft wurden:			10 Scheffel.
Roggen 1 —	12fl. —kr.	11fl. 48kr.	11fl. 4kr.
Verkauft wurden:			4 Scheffel.

Fleisch-Preise.

Ochsenfleisch	1 Pfund	7kr.
Rindfleisch	1 Pfund	6kr.
Hammelfleisch	1 —	6kr.
Schweinefleisch mit Speck	1 —	8kr.
ohne —	1 —	7kr.
Kalbfleisch	1 —	6kr.

Brod-Taxe.

Kernenbrod	8 Pfd.	28kr.
1 Kreuzerweck schwer	6 Loth.	

In Altenstaig,

den 22. Februar 1832.

Dinkel 1 Schfl.	7fl. 36kr.	7fl. 30kr.	7fl. 15kr.
Verkauft wurden:			90 Scheffel.
Haber 1 —	4fl. 48kr.	4fl. 36kr.	4fl. 24kr.
Verkauft wurden:			50 Scheffel.
Kernen 1 Sri.	2fl. 12kr.	2fl. 6kr.	—fl. —kr.
Verkauft wurden:			4 Scheffel.
Roggen 1 —	1fl. 36kr.	1fl. 32kr.	1fl. 30kr.
Verkauft wurden:			12 Scheffel.
Gersten 1 —	1fl. 32kr.	1fl. 28kr.	1fl. 24kr.
Verkauft wurden:			6 Scheffel.

Im
Nagold
Verfü
Fr
Schulst
renthal
Famili
auf Te
leistet.
De
A
richtsb
fentlic
samt
dem
gung
öffentl
masse
mel,
Wohn
statt
ner